



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

BenuNiedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Abfallbehörden (GAÄ, uA, LBEG)
örE

Nachrichtlich:

ML
LAVES
NGS

Bearbeitet von
Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62813/060-0007

Durchwahl (0511) 120-
3251

Hannover
27.09.2018

**Abfallrechtliche Einstufung sowie Hinweise zu deren Entsorgung bei
Wildabfällen (Wild und Wildteile) sowie Überresten wild lebender
Wassertiere**

Aus gegebenem Anlass gebe ich zur Entsorgung von Wildabfällen und Überresten von wildlebenden Wassertieren folgende Hinweise:

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterliegen tierische Nebenprodukte dann nicht dem Geltungsbereich des KrWG, wenn die Regelungen des Rechts über Tierische Nebenprodukte die Entsorgung bereits regeln.

Nur wenn die Wildabfälle „zur Verbrennung, zur Lagerung auf einer Deponie oder zur Verwertung in einer Biogas- oder Kompostanlage bestimmt sind“, gelten die Regelungen des KrWG in diesen Fällen zusätzlich.

Mit Blick auf die abfallrechtliche Einstufung und die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht für Wildabfälle ergeben sich aus den vorgenannten Rechtsgrundlagen folgende Fallkonstellationen, zu denen ich nachstehend Hinweise zur ggf. abfallrechtlichen Entsorgung gebe:

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

1. Wildteile, die bei der gewerblichen Verarbeitung von Wildtieren als Abfälle entstehen, sowie generell Wildabfälle mit auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten sind nach dem Recht über Tierische Nebenprodukte zu entsorgen und unterliegen - mit der eingangs beschriebenen Einschränkung der Parallelgeltung bei der Verbrennung und der Verwertung in Biogas- oder Kompostierungsanlagen - ansonsten nicht dem KrWG und den darauf fußenden Verordnungen. Eine Entsorgungspflicht der öRE nach § 20 KrWG besteht insofern nicht.
2. Wildabfälle, die beim Jäger oder anderweitig bei privater Verwendung anfallen, unterliegen nicht dem Recht über Tierische Nebenprodukte und sind als Abfälle nach dem KrWG zu entsorgen. Von einer privaten Verwendung ist auszugehen bei Jägern, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben. Diese in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle unterliegen der Entsorgungspflicht der öRE nach § 20 KrWG. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn die öRE die betreffenden Abfälle über die Restmülltonne erfassen. Soweit die Art der Restabfallentsorgung (z. B. im Wege der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung), die der öRE nutzt, dies erfordert, können gemäß Satzung und Benutzungsordnung auch andere Regelungen zur Erfassung der Wildabfälle getroffen werden. Diese Regelungen können z. B. vorsehen, dass die betreffenden Wildabfälle (zumindest oberhalb bestimmter Mengengrenzen) an zentralen Betriebshöfen abzugeben sind, wo geeignete Behälter für eine gesonderte Entsorgung vorgehalten werden. In der Satzung sollte z. B. auch klargestellt werden, dass Wildabfälle für die Eigenkompostierung nicht geeignet sind.
3. Unberührt bleiben Regelungen der guten fachlichen Jagdpraxis, wonach bestimmte Wildteile in der Landschaft verbleiben können.
4. Soweit Wildabfälle (Wild und Wildteile) von Tieren ohne auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aus sonstigen Gründen (z. B. bei präventiver Entnahme) nicht in der Natur verbleiben können, unterliegen diese Abfälle dem KrWG. Da die betreffenden Wildabfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, können diese mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz von der Entsorgungspflicht des öRE ausgeschlossen werden. Dies dürfte regelmäßig bereits für den einschlägigen Abfallschlüssel 02 01 02 „Abfälle aus tierischem Gewebe“ geschehen sein.

Ich nehme Bezug auf meinen Erlass vom 29.01.2007, Az.: 36-62810/100/04, zur Überarbeitung des Musterkataloges für die Ausschlusskataloge in den Satzungen und die Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien. In diesen Fällen liegt die Verantwortlichkeit für die Entsorgung der Abfälle bei dem jeweiligen Abfallbesitzer (z. B. dem Jäger). Geeignet sind Entsorgungswege und Entsorgungsanlagen, die der Verwertung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte dienen (vgl. nachfolgend Nr. 5).

5. Ergänzend zu den Darlegungen unter Nr. 4 weise ich darauf hin, dass die abfallrechtliche Verwertung von Abfällen in sonstigen Anlagen nicht dem Vorbehalt einer abfallrechtlichen oder dieser gleichgestellten Zulassung unterliegen, wie es nach § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG für die Abfallbeseitigung vorgegeben ist. Danach dürfen z. B. Tierkörperbeseitigungsanlagen, in denen die entsprechenden Tierkörper oder Tierkörperteile - im Sinne des Abfallrechts - verwertet werden können (z. B. Erzeugung von Tiermehl), diese auch dann annehmen, wenn sie formal nicht dem Recht über Tierische Nebenprodukte, sondern dem Abfallrecht unterliegen. Dies gilt entsprechend für am Strand aufgefundene Walkadaver und Fische nach einem Fischsterben sowie als Abfall anfallende Überreste von anderen wild lebenden Wassertieren, die im Fall des Erfordernisses ihrer Entsorgung den jeweils ortsnahen Tierkörperbeseitigungsanlagen zuzuführen sind. Einer Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz im Einzelfall hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange bedarf es dafür zukünftig nicht mehr.

Auf das Merkblatt „Entsorgung von Wild und Wildteilen - Informationen für Jäger“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - LAVES (Stand August 2017), nehme ich Bezug.

Im Auftrage



Weyer